



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Mai 2021  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Geschäftsnummer: 2021.WEU.390  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2021-2022 Rahmenkredit

### Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                            |   |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.    | <b>Zusammenfassung</b>                                                                     | 1 |
| 2.    | <b>Rechtsgrundlagen</b>                                                                    | 2 |
| 3.    | <b>Beschreibung des Geschäfts</b>                                                          | 2 |
| 3.1   | Ausgangslage                                                                               | 2 |
| 3.2   | Mögliche Veranstaltungen im Kanton Bern                                                    | 3 |
| 3.2.1 | Übersicht                                                                                  | 3 |
| 3.2.2 | Beispiele Kultur                                                                           | 3 |
| 3.2.3 | Beispiele Sport                                                                            | 4 |
| 3.2.4 | Beispiele Wirtschaft und Tourismus                                                         | 4 |
| 3.3   | Grundzüge der Vorlage                                                                      | 5 |
| 3.4   | Termine                                                                                    | 5 |
| 3.5   | Organisation                                                                               | 6 |
| 4.    | <b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen</b> | 6 |
| 5.    | <b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum</b>                      | 6 |
| 6.    | <b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b>                                                      | 7 |
| 7.    | <b>Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft</b>                                | 7 |
| 8.    | <b>Antrag</b>                                                                              | 7 |

### 1. Zusammenfassung

Die eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst und sehen neu in Artikel 11a Massnahmen für «Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung» vor. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligen kann, sollten deren Veranstaltungen zwischen Sommer 2021 und Frühling 2022 Covid-bedingt abgesagt werden müssen (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche).

Der Entwurf der Covid-19-Verordnung «Publikumsanlässe»<sup>1</sup> sieht vor, dass nur öffentliche Veranstaltungen mit einer überkantonalen Bedeutung ab 1000 Teilnehmenden pro Tag vom Schutzschirm profitieren können. Diese können einen Unterstützungsbeitrag bis maximal 5 Millionen Franken pro Veranstaltung erhalten, wobei sich der Bund hälftig an den Entschädigungen beteiligt, wenn der Kanton die Vorgaben des Bundes in sein Recht übernimmt.

Da im Kanton Bern noch keine gesetzliche Grundlage für Beiträge im Sinne von Ausfallentschädigungen zugunsten von Veranstaltungen vorliegt, soll diese mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG geschaffen werden. Damit wird sichergestellt, dass sich der Kanton Bern am Schutzschirm beteiligen kann und die Veranstaltungsunternehmen neben den Beiträgen des Kantons auch von denjenigen des Bundes profitieren können.

Für die Beiträge im Rahmen des Schutzschirms stehen im Kanton Bern auf Basis des beantragten Beschlusses insgesamt maximal 50 Millionen Franken zur Verfügung. Davon übernimmt der Bund maximal 25 Millionen Franken. Die übrigen 25 Millionen Franken werden vom Kanton finanziert. Vollzugskosten müssen vollständig vom Kanton getragen werden. Im Sinne einer Prioritätenordnung muss der Kanton zudem festlegen, welche Veranstaltungen zu berücksichtigen sind, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine vollständige Abdeckung aller Ausfallentschädigungen ausreichen sollten.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 11a
- Entwurf vom 28. April 2021 der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 42, 43, 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139, 141, 142, 149, Art. 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Die Rechtsgrundlage für die Beiträge sowie für die Vollzugskosten des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

## **3. Beschreibung des Geschäfts**

### **3.1 Ausgangslage**

In der Frühlingssession 2021 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Artikel 11a im Covid-19-Gesetz<sup>2</sup> geschaffen. Dieser sieht vor, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen mit überkantonomaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen kann, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben wurden (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche).

<sup>1</sup> Der Verordnungsentwurf wurde vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vom 28. April bis am 10. Mai 2021 in eine Konsultation gegeben. Die definitive Verordnung dürfte voraussichtlich am 26. Mai 2021 vom Bundesrat verabschiedet werden.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

Der Entwurf der Covid-19-Bundesverordnung «Publikumsanlässe» sieht vor, dass nur öffentliche Veranstaltungen mit einer überkantonalen Bedeutung ab 1000 Teilnehmenden pro Tag vom Schutzschirm profitieren können. Diese können bis maximal 5 Millionen Franken erhalten, wobei sich der Bund hälftig an den Entschädigungen beteiligt, wenn der Kanton die Vorgaben des Bundes in sein Recht übernimmt. Neben diesen Vorgaben gelten folgende Einschränkungen (gemäss Verordnungsentwurf des Bundesrates):

- Die Veranstaltung ist zum Zeitpunkt der Durchführung epidemiologisch zulässig (Beurteilung «ex-ante») und findet zwischen dem 1. Juni 2021 und 30. April 2022 statt.
- Die Veranstaltung hat ein ausgeglichenes Budget.
- Die Veranstaltung hat überkantonale Bedeutung.
- Kanton oder Gemeinden mit über 12'000 Einwohner/innen sind nicht mehr als zehn Prozent an der Unternehmung, die das Gesuch stellt, beteiligt.
- Keine Unterstützung von religiösen oder politischen Veranstaltungen.

Bislang ist unklar, welche Bedingungen und Auflagen der Bundesrat tatsächlich in die definitive Verordnung übernimmt. Auch ist bisher nicht abschliessend geklärt, in welchem Verhältnis die vorliegenden Massnahmen zur Fixkostendeckung von Veranstaltungen (Schutzschirm) zum bereits laufenden Härtefall-Programm für Unternehmen und zur bisherigen Ausfallentschädigung im Kulturbereich stehen, und ob (und wenn ja wie) diese Unterstützungsleistungen an Leistungen im Rahmen des Schutzschirms anzurechnen sind.

## 3.2 Mögliche Veranstaltungen im Kanton Bern

### 3.2.1 Übersicht

Es ist nicht möglich, alle potenziellen Veranstaltungen im Kanton Bern in dem vom Bund vorgesehenen Zeitraum (Juni 2021 bis April 2022) abschliessend zu identifizieren. Auf Basis einer ersten Einschätzung geht der Regierungsrat davon aus, dass für etwa 200 Veranstaltungen<sup>3</sup> die vorgegebenen Kriterien grundsätzlich erfüllbar sein könnten. Bei der überwiegenden Mehrheit handelt es sich dabei um kulturelle Veranstaltungen bzw. Festivals (u.a. Country Night Gstaad, Snowpenair Grindelwald, Seaside Spiez, Foire de Chindon). Ungefähr ein Dutzend sind grössere Sportveranstaltungen (u.a. Grandprix von Bern, Swiss Open Gstaad, Schweizer Frauenlauf, Internationale Skirennen) und bei etwa 20 Veranstaltungen handelt es sich um wirtschaftlich bzw. touristisch relevante Veranstaltungen (v.a. Messen und grössere Kongresse). Nachfolgend werden pro Bereich zwei grundsätzlich mögliche Beispiele näher ausgeführt, damit ein klareres Bild der möglichen Unterstützungsleistungen gemäss vorliegendem Kreditantrag entsteht. Inwieweit diese Veranstaltungen jedoch die Vorgaben von Bund und Kanton dann erfüllen, wird gestützt auf einen konkreten Antrag nach Massgabe der Rechtsgrundlagen zu beurteilen sein.

### 3.2.2 Beispiele Kultur

*Country Night Gstaad vom 10. und 11. September 2021:* Gesamtzahl Besucher an beiden Tagen ca. 10'000, Herkunft interkantonal/international. Darin sind die Besucher von Konzerten sowie jene des

<sup>3</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geht von schweizweit rund 2300 Veranstaltungen und einem Finanzvolumen von rund 150 Millionen Franken Bundesmittel aus, was 300 Millionen Franken Gesamtmittel für das gesamtschweizerische Schutzschirmprogramm entspricht. In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wurde dazu Folgendes ausgeführt: «Mit Blick auf das Mengengerüst und den potentiellen Mittelbedarf lassen Hochrechnungen im Rahmen einer Umfrage des SECO zum Verordnungsentwurf über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie bei den Kantonen folgende Schätzungen zu: Im Zeitraum vom 1. Juli 2021 (in Einklang mit dem Öffnungsfahrplan für Veranstaltungen) bis 30. April 2022 kann schweizweit mit rund 1'700 Veranstaltungen mit 1'000 bis 5'000 Teilnehmenden sowie mit rund 600 Veranstaltungen mit 5'000 bis 10'000 Teilnehmenden gerechnet werden. Der durch die Kantone bereitgestellte Anteil lässt sich gemäss Angaben der Kantone auf rund 150 Millionen Franken schätzen, woraus sich ein Aufwand des Bundes für Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung von ebenfalls 150 Millionen Franken ableiten lässt. Für das Jahr 2021 müssen demnach 90 Millionen Franken vorgesehen werden. Für die Kantone bedeutet die Bewilligung von Grossveranstaltungen ebenso wie die Bewilligung von Pilotveranstaltungen zudem einen Mehraufwand, der abhängig von der Anzahl Grossveranstaltungen in den einzelnen Kantonen ist.»

Luna-Parks und Food-Trucks inbegriffen. Die Festhalle fasst rund 1000, das Festivalzelt rund 2700 Plätze. Es finden an beiden Abenden je zwei identische Konzerte mit Emmylou Harris, Rodney Crowell, Aaron Watson und Philipp Fankhauser statt.

*Snowpenair Grindelwald vom 26. und 27. März 2022:* Gesamtzahl Besucher ca. zweimal 8-10'000 Besucher vor der Openair-Bühne auf der Kleinen Scheidegg, Herkunft interkanton/international. Auf dem Programm stehen voraussichtlich Patent Ochsner, Stefanie Heinzmann, Helene Fischer und Francine Jordi.

Beide Anlässe haben für die Tourismusdestinationen einen bedeutenden touristischen und volkswirtschaftlichen Nutzen. Neben dem direkten ist auch ein indirekter wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten. So generieren die Anlässe zahlreiche zusätzliche Hotelübernachtungen und steigern den Konsum im Umfeld der Anlässe. Insbesondere beim Snowpenair steigt auch die Frequenz der Transporteinrichtungen deutlich an.

### **3.2.3 Beispiele Sport**

*Grand Prix von Bern:* Mit über 32'000 Teilnehmenden aus allen Kantonen der Schweiz gilt der Grand Prix von Bern als einer der grössten Laufwettbewerbe mit breiter Beteiligung und hohem Publikumsinteresse. Mit einem Budget von rund 2 Millionen Franken wird eine hohe Wertschöpfung für die Region generiert und das touristische Interesse breiter Bevölkerungsteile für die Stadt Bern gestärkt. Die 39. Ausgabe dieses Breitensportlichen Anlasses soll infolge der Pandemie im 2021 ausnahmsweise im Oktober stattfinden.

*FIS Ski World Cup und Internationales Lauberhornrennen:* Diese zwei internationalen Skirennen in Adelboden und Wengen gehören zu den Highlights jeder Skisaison. Sie sind für die beiden Regionen von hohem touristischem Wert und mit ihren Budgets von rund 5.5 Millionen, resp. 8.7 Millionen Franken für einen wichtigen Teil der Wertschöpfung der Wintersaison im Berner Oberland verantwortlich. Beide Veranstaltungen unterstreichen die Bedeutung der Schweiz und des Kantons Bern für den Wintersport und führen mit hoher Medienpräsenz zu einem sehr grossen internationalen und nationalen Publikumsinteresse. Im 2022 sollen sie wie gewohnt an zwei Wochenenden im Januar stattfinden.

### **3.2.4 Beispiele Wirtschaft und Tourismus**

*Swiss Economic Forum (SEF):* Dieses schweizweit bedeutendste Wirtschaftsforum wird jährlich in Interlaken durchgeführt und gehört zu den wichtigsten Veranstaltungen im Kanton Bern. Mit einem Budget von über zehn Millionen Franken und mehr als 1'300 Teilnehmenden pro Tag sowie einer hohen Medienpräsenz sorgt das SEF für eine hohe Wertschöpfung in der Region.

*BEA:* Die BEA ist der grösste und vielfältigste Gesellschaftsevent der Schweiz für Unterhaltung, Genuss und Einkaufserlebnisse von traditionellen und innovativen Themen. Jährlich informieren sich über 300'000 Besucherinnen und Besucher aus der Deutschschweiz und der Romandie an der BEA über das breitgefächerte Angebot an Produkten, Dienstleistungen und Informationen zu allen Themen des täglichen Konsumbedarfs. Entsprechend gross ist die Bedeutung für die lokale Gastronomie- und Hotelleriebranche sowie den Messestandort Bern.

### 3.3 Grundzüge der Vorlage

Der Kanton Bern verfügt aktuell über keine rechtliche Grundlage zur Finanzierung von Ausfallentschädigungen für Veranstaltungen. Er kann folglich derzeit keine Beiträge an die Veranstaltungen ausbezahlen und die betroffenen Veranstaltungen erhalten folglich auch keine Beiträge vom Bund.

Der Grosse Rat kann frühestens in der Sommersession 2021 eine rechtliche Grundlage schaffen. Dies ist gleichzeitig auch der späteste Zeitpunkt, um einen Entscheid des Grossen Rates abzuholen. Eine spätere Behandlung würde dazu führen, dass die Auszahlungen an die Veranstaltungsunternehmen (aufgrund der Referendumsfrist) erst Anfang 2022 erfolgen könnten, was zu einer hohen Unsicherheit und damit wohl zu einer Absage vieler Veranstaltungen führen würde. Deshalb soll mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss eine gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG geschaffen werden. Ob anschliessend noch eine kantonale Verordnung notwendig ist oder ob der Detaillierungsgrad der Bundesverordnung ausreichend hoch ist, kann erst geklärt werden, wenn die Bundesverordnung in Kraft gesetzt worden ist. Im jetzigen Zeitpunkt wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine eigene kantonale Verordnung benötigt wird, um eine Prioritätenordnung festzulegen, welche Veranstaltungen aufgrund welcher Kriterien zu berücksichtigen sind, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine vollständige Abdeckung aller beantragten Ausfallentschädigungen ausreichen sollten.

Da weder die konkrete Anzahl der potenziell begünstigten Veranstaltungen, noch deren Budget bekannt sind, lässt sich nicht genau abschätzen, wie hoch die notwendigen Unterstützungsbeiträge im Rahmen des Schutzschirms (maximal) sein müssen. Eine äusserst grobe Schätzung geht zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass Beiträge in der Höhe von bis zu 44 Millionen Franken notwendig sein könnten, davon 25 Millionen Franken im Bereich Kultur, 4 Millionen Franken im Bereich Sport und 15 Millionen Franken im Bereich Wirtschaft und Tourismus. Um der Unsicherheit der Schätzungen Rechnung zu tragen, wird der Betrag im vorliegenden Rahmenkredit auf ein Gesamtvolumen von 50 Millionen Franken festgelegt, wovon Bund und Kanton je die Hälfte übernehmen sollen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beanspruchung dieser Mittel nur dann erfolgt, wenn die Veranstaltungen effektiv geplant und bewilligt wurden, aber aufgrund der epidemiologischen Lage nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. In diesem Sinne handelt es sich um Eventualverpflichtungen.

Für Grossveranstaltungen, die bereits abgesagt werden mussten (u.a. Greenfield Festival, Gurten Festival, Buskers Bern, Thunerseespiele), können keine Ansprüche mehr im Rahmen des Schutzschirms geltend gemacht werden.

### 3.4 Termine

| Wann                | Was                                 | Bemerkungen                                                                                       |
|---------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19.5.2021           | RRB z.H. GR                         | letzter Termin für Geschäfte zuhanden Sommersession                                               |
| 26.5.2021 (geplant) | Verabschiedung Bundesverordnung     | allenfalls sind im Anschluss noch Ergänzungen des GRBs notwendig (Korrigendum würde nachgereicht) |
| 8.6.2021            | Vorberatung in der Finanzkommission | In Absprache mit dem Präsidium der Finanzkommission                                               |
| 7. – 17.6.2021      | Sommersession                       | Ab 8. Juni 2021                                                                                   |

|                |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Juni-September | Referendumsfrist <sup>4</sup> | parallel dazu wird der Vollzug aufgebaut, damit das Programm nach Ablauf der Referendumsfrist sofort gestartet werden kann, Vorabklärungen sollen bereits ab 2. Hälfte Juni möglich werden. Definitive Verfügungen sind erst nach Ablauf der Referendumsfrist möglich. |
|----------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 3.5 Organisation

Aus heutiger Sicht ist ein nach aussen möglichst einheitlicher Auftritt und ein einheitliches Vollzugssystem (u.a. gleiche Softwarelösung) über alle drei Bereiche (Kultur, Sport, Wirtschaft/Tourismus) sinnvoll. Ob nach innen eine geteilte Verantwortung für die konkrete Gesuchbeurteilung nach fachlicher Zuständigkeit zweckmässig ist, oder ob ein einheitlicher Vollzug dadurch eher erschwert würde, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht eruieren. Der Regierungsrat wird diese Frage nach Vorliegen der definitiven Bundesverordnung rasch klären. Zum einen stellen sich verwaltungsinterne Zuständigkeitsfragen. Zum anderen wird geprüft, ob der Vollzug des Programms vollständig oder teilweise an Dritte ausserhalb der Kantonsverwaltung delegiert werden soll, was voraussetzen würde, dass Kriterien und Prioritäten beispielsweise in einer eigenen Verordnung klar festzuhalten wären. Gemäss Entwurf der Bundesverordnung ist ein Einbezug Dritter für den Vollzug zulässig.

## 4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Durchführung von Grossveranstaltungen entspricht dem Ziel 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten» und dem Ziel 4 «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit» der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022. Gleichzeitig kann damit auch ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Tourismusstandorts geleistet werden.

## 5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der potenzielle Beitrag des Kantons an die Veranstaltungen von maximal 25 Millionen Franken sowie die Vollzugskosten sind im Voranschlag 2021 und im Voranschlag 2022 nicht enthalten. Die Ausgaben führen zu einem entsprechenden Mehraufwand und werden entsprechende Auswirkungen im Budgetvollzug und damit auf die Rechnungsabschlüsse 2021 und 2022 zur Folge haben.

In Bezug auf die Finanzierung der Vollzugskosten kann ein Nachkredit erforderlich werden. Bei einem verwaltungsinternen Vollzug muss soweit möglich auf bestehende Vollzugssysteme abgestellt werden, gegebenenfalls ergänzt um zusätzliche (befristete) Personalressourcen. Im Falle einer Delegation an Dritte entstehen Kosten gemäss externem Mandat. Die Vollzugskosten werden aufgrund bisheriger Erfahrungen auf 1 Million Franken geschätzt und fallen vollständig kantonal an.

<sup>4</sup> Beschlüsse des Grossen Rates gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG unterstehen dem fakultativen Referendum.

## **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind nicht direkt betroffen. Etliche Gemeinden, insbesondere die Städte, profitieren jedoch vom vorgesehenen Schutzschirm, da damit die Wahrscheinlichkeit erhöht werden kann, dass die Veranstaltungen geplant und durchgeführt werden, sofern es die epidemiologische Lage zulässt.

## **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der Schutzschirm für Grossveranstaltungen soll der Veranstalterbranche eine Planungsperspektive geben, um die Planung für ihre Veranstaltungen aufzunehmen. Bei guter epidemiologischer Lage kann die Veranstaltung durchgeführt werden – mit allen positiven Auswirkungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft. Bei einer Absage auf Grund der schlechten epidemiologischen Lage profitieren die Veranstalter von der staatlichen Entschädigung, was zur Sicherung der zukünftigen Durchführungen beiträgt.

Die Auswirkungen auf die Umwelt entsprechen denjenigen, die üblicherweise mit den betroffenen Veranstaltungen verbundenen sind. Durch das Programm entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, ausser es würden indirekt Anreize für zusätzliche Veranstaltungen geschaffen.

## **8. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Finanzdirektion